

Hinweise zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife

Der Erwerb der Fachhochschulreife richtet sich nach § 1 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe (AVO-GOFAK).

Die Fachhochschulreife wird erworben durch

(1) den schulischen Teil der Fachhochschulreife,

(2) den berufsbezogenen Teil :

- a) durch eine erfolgreich abgeschlossene, anerkannte Berufsausbildung oder
- b) durch ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder
- c) durch Ableistung eines einjährigen ökologischen Jahres, eines einjährigen Wehr- oder Zivildienstes oder eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes.

Die Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife wird von der Schule erteilt, wenn bestimmte Leistungen in der 11. bzw. 12. Jahrgangsstufe erbracht worden sind.

Als Praktikumsbetriebe eignen sich grundsätzlich alle Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen, die selbst ausbilden. Die Schule erkennt das Praktikum an, sofern die qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind. Das Praktikum ist ordnungsgemäß abgeleistet, wenn es mindestens einjährig ist und folgende Kriterien erfüllt:

- a) Es muss auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.
- b) Es muss einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe vermitteln.
- c) Es muss einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln.

Die Rechte und Pflichten während des Praktikums entsprechen hinsichtlich Tages- und Wochenarbeitszeit und dem Urlaubsanspruch dem der regulären Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dies bedeutet, dass die wöchentliche Arbeitszeit während des Praktikums ungefähr der Arbeitszeit der Auszubildenden (ca. 40 Stunden) entspricht.

Das Praktikum soll nach einem geregelten Praktikumsplan abgeleistet werden. Die am Ende des Praktikums der Schule vorzulegende Bescheinigung soll ausdrücklich die Einhaltung der drei Kriterien dokumentieren. Es empfiehlt sich dringend, einen Praktikumsvertrag abzuschließen.

Beratung in der Schule vor Aufnahme des Praktikums

In jedem Fall sollte vor Aufnahme des Praktikums eine Beratung in der Schule in Anspruch genommen werden, um das Risiko einer eventuellen Nichtanerkennung zu minimieren. Grundlage der Beratung in der Schule könnte beispielsweise der von der Praktikantin/vom Praktikanten mit dem Betrieb aufgestellte Entwurf des Praktikumsplans sein.

Sinnvoll ist es zudem, sich frühzeitig bei der später angestrebten Fachhochschule über die Praktikumsbedingungen zu erkundigen. Viele Fachhochschulen verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis ganz bestimmter Praktika.

Das Praktikum muss nicht in einem Betrieb oder einer Einrichtung abgeleistet werden. Es empfiehlt sich jedoch höchstens ein zweimaliger Wechsel des Praktikumsbetriebs. Praktika können auch im Ausland erbracht werden.

Da das Praktikum nach Beendigung der Schule absolviert wird, haben Praktikantinnen und Praktikanten keinen Schülerstatus.

Wenn die Bescheinigung über den ordnungsgemäß geleisteten berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife vorgelegt wird, stellt die Schule das Zeugnis der Fachhochschulreife aus.

Thomas Gelück
(Stellvertr. Schulleiter)